



Muster:

Firebird; Hummer; AN 22; Milan; Scheibe ULI; Quicksilver; LO-120; LO-120 S; Sky Walker 1+1; Sirocco; Stratos; Sky-Walker II; Sky Craft; Mosquito; Sunny; Rans S-12; Skystar; Mitchell Wing; Drifter; Piccolo; FK 10; Aviasud Albatros; Tucano; Kolb; Sky Arrow; Sluka; Dragonfly

Gerätekenntblatt-Nr. (und mitgeltende):

61004; 61007; 61008; 61013; 61017.1; 61020; 61024; 61026; 61031; 61036; 61038; 61042; 61044; 61045; 61046; 61107; 61118; 61121; 61128; 61131; 61135; 61137; 61140; 61143; 61148; 61162; 61191

Technische Mitteilung des Musterbetreuers/Herstellers:

- Gemäß Anlage 2 zu dieser LTA

Betroffenes Luftsportgerät:

- Baureihen / Werknummern: alle

Betrifft:

Nachrüstung an Ultraleichtflugzeugen, bei denen das Rettungsgerät vor dem Propeller eingebaut ist (Pusher).

Anlass:

Bei der Überprüfung der Einhaltung von Lufttüchtigkeitsforderungen wurde festgestellt, dass bei mehreren Ultraleichtflugzeugen in der Version Pusher keine mit dem Rettungsgerät gekoppelte Zündabschaltung vorhanden ist. Es muß eine Einrichtung vorhanden sein, die ein Kappen der Tragseile durch den Propeller verhindern kann.

Maßnahmen:

1. Nachrüstung gemäß der Technischen Mitteilung des Musterbetreuers.
2. Ist Punkt 1 nicht durchführbar, d.h. kein Musterbetreuer und keine Technische Mitteilung vorhanden, ist eine Änderung am zugelassenen Muster (hier: Änderung am Stück) mit Formblatt gem. Anlage 3 zu dieser LTA zu beantragen. Die Änderung am Stück bedarf einer ausreichenden Dokumentation und muss vom Luftsportgeräte-Büro anerkannt werden.
3. Wird Punkt 1 nicht durchgeführt, weil bereits eine geeignete Einrichtung installiert ist, wie z.B. eine gekoppelte Zündabschaltung, ist ebenfalls Punkt 2 durchzuführen. Auf bereits eingereichte Dokumentationen kann sich bezogen werden.
4. Werden keine der Maßnahmen (Nr. 1 bis 3) durchgeführt, muss jeder Insasse beim Betrieb des Ultraleichtflugzeuges zusätzlich zum eingebauten Rettungsgerät einem zugelassenen Rettungsfallschirm (nach § 1 Abs. 2 Nr. 8. LuftVG) mitführen. Im Sichtbereich des Piloten ist ein Hinweisschild anzubringen mit dem Text:
„Darf nur mit angelegtem Rettungsfallschirm betrieben werden“.



Termine und Fristen:

Maßnahme Nr. 1 bis 3: **bis 31.03.2011**

Maßnahme Nr. 4: **ab 31.03.2011**

Bescheinigung:

Maßnahme Nr. 1 oder 4 ist von einem Prüfer Klasse 5 in den Betriebsaufzeichnungen sowie auf dem beigefügten Formblatt (siehe Anlage 1 zur LTA LSG11-001) zu bescheinigen und unverzüglich an das Luftsportgeräte-Büro zu senden.

Maßnahme Nr. 2 oder 3 ist nach der Genehmigung der Änderung am Stück von einem Prüfer Klasse 5 in den Betriebsaufzeichnungen sowie auf dem beigefügten Formblatt (siehe Anlage 1 zur LTA LSG11-001) zu bescheinigen und unverzüglich an das Luftsportgeräte-Büro zu senden.

Hinweis:

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

Leiter Luftsportgeräte-Büro
Frank Einführer

Luftsportgeräte-Büro/ Technik
Dipl.-Ing. Michael Bätz